



Zurück an:

Stadt Hilpoltstein  
Gewerbeamt  
Marktstraße 4  
91161 Hilpoltstein

amt3@hilpoltstein.de

Abgabe spätestens **4 Wochen**  
vor der Veranstaltung

**Antrag auf Gestattung**  
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes  
gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

**Anzeige einer Veranstaltung**  
nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und  
Verordnungsgesetz (LStVG)

**I. Angaben zum Antragsteller**

Name des Vereins / der Firma, etc.:

Adresse des Vereinsheims:

Vertreter des Vereins / der Firma, etc.:

Name, Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Telefonnummer / Handy:

(Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

E-Mail:

**II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Betrieb einer

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

Anlass:

(z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum:

(Datum und Uhrzeit)

Musikalische Darbietungen

Tanzveranstaltung

Mit Verstärkeranlage

# Stadt Hilpoltstein

## Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz:

(Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.)

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt?  Ja  Nein

Wird hochprozentiger Alkohol ausgeschenkt?  Ja  Nein

Werden Speisen ausgegeben?  Ja  Nein

## Legen Sie bitte eine Preisliste (Speisekarte, Getränkekarte) bei!

### III. Ortsbeschreibung

#### Ort:

(genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

Liegt eine Gaststättenkonzession vor?  Ja  Nein

Festzelt  Ja  Nein Benutzte Fläche in qm

Name, Anschrift und Telefonnummer des Eigentümers des Anwesens:

### IV. Informationen zur Veranstaltung

Besucher insgesamt:

(geschätzte Anzahl)

Bestuhelter Bereich:

(Fläche in qm)

Nicht bestuhelter Bereich:

(Fläche in qm)

Eintrittspreis:

€

Eintritt frei

### V. Jugendschutz

Werden Alterskontrollen durchgeführt?

Im Eingangsbereich  Ja  Nein

Bei Abgabe alkoholischer Getränke  Ja  Nein

Einlass ab  16 Jahren  18 Jahren

Ohne Altersbegrenzung

Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten für die Veranstaltung:

VI. **Ordnungskräfte**

Werden Ordnungskräfte eingesetzt?

Ja

Nein

Eigene Ordnungskräfte

gewerblicher Sicherheitsdienst

(Name des beauftragten Sicherheitsdienstes)

Anzahl der eingesetzten Ordnungskräfte

VII. **Angaben zu Toiletten**

Toilettenwagen ist erforderlich

Benutzung von vorhandenen Toiletten im Gebäude

Anmerkung zu den Toiletten:

---

Bitte beachten Sie:

Die Stadt Hilpoltstein ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Zuverlässigkeit des Veranstalters zu überprüfen.

Dazu behalten wir uns vor ein Führungszeugnis über die verantwortliche Person zu beantragen. Sollten Sie bereits als Veranstalter bekannt sein, ist diese Überprüfung nicht bei jeder Antragstellung erforderlich. Die Stadt Hilpoltstein entscheidet im eigenen Ermessen, in welchem Abstand das Führungszeugnis angefordert wird.

Für Sie entstehen keine weiteren Kosten!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obenstehenden Angaben.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

## Hinweise für den Antragsteller

### Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes  $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$ ;  $1250 : 350 = 3,57 = 4$

Erforderlich sind  $4 \times 1 = 4$  Spültoiletten für Männer

$4 \times 2 = 8$  Urinalbecken **oder**

$4 \times 2 = 8$  lfd. m Rinne und

$4 \times 2 = 8$  Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

### Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschrieben werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

### Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb werden ggfs. entsprechende Auflagen enthalten.**